

Infoblatt

Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte

Voraussetzungen und Rechtsfolgen

Teilzeitbeschäftigung für Beamtinnen und Beamte

I. Die verschiedenen Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigung im Beamtenverhältnis

Die beamtenrechtlichen Regelungen bieten vielfältige flexible Möglichkeiten der Teilzeitbeschäftigung, die es den Beamtinnen und Beamten ermöglichen, Beruf und Familie, aber auch sonstige private Interessen miteinander zu vereinbaren.

Man unterscheidet folgende Fallgruppen von Teilzeitbeschäftigungen:

- Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung
- Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen
- Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Im Folgenden werden die Voraussetzungen im Einzelnen dargestellt.

1. Voraussetzungslose Teilzeitbeschäftigung

Beamtinnen und Beamten mit Dienstbezügen¹ kann auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen (§ 62 Abs. 1 HBG²). Weitergehende Voraussetzungen für die Gewährung der Teilzeitbeschäftigung bestehen nicht. Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht somit im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

Eine zeitliche Höchstgrenze für die Bewilligung voraussetzungsloser Antragsteilzeit gibt es nicht. Die zuständige Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern (§ 62 Abs. 3 Satz 1 HBG). Die Beamtin oder der Beamte ist grundsätzlich verpflichtet, die Teilzeitbeschäftigung für die beantragte Dauer auszuüben. Dem Antrag einer Beamtin oder eines Beamten auf Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder auf Übergang zur Vollzeitbeschäftigung soll entsprochen werden, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann, z. B. weil sich die privaten Lebensverhältnisse geändert haben und die Beschäftigten jetzt auf das volle Gehalt angewiesen sind. Dienstliche Belange dürfen nicht entgegenstehen (§ 62 Abs. 3 Satz 2 HBG).

¹ Dienstbezüge erhalten Beamtinnen und Beamte auf Lebenszeit, auf Zeit und auf Probe sowie Beamtinnen und Beamte auf Widerruf, die weder im Vorbereitungsdienst stehen noch nebenbei verwendet werden. Keine Dienstbezüge beziehen Beamtinnen und Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst, nebenbei verwendete Beamtinnen und Beamte auf Widerruf sowie Ehrenbeamtinnen und -beamte.

² Hessisches Beamtengesetz (HBG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508), geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578)

Dem Antrag auf Teilzeitbeschäftigung darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während der Dauer der Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Rahmen einzugehen, wie dies auch ein Vollzeitbeschäftigter tun kann (§ 62 Abs. 2 HBG³).

2. Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen

Die Möglichkeit der Inanspruchnahme einer solchen Teilzeitbeschäftigung soll es Beamtinnen und Beamten ermöglichen, Familie und Berufstätigkeit besser miteinander in Übereinstimmung bringen zu können. Die Teilzeitbeschäftigung kann mit unterschiedlicher Arbeitszeitdauer ausgeübt werden. Im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen unterscheidet man zwischen zwei Fallvarianten, für die unterschiedliche Voraussetzungen gelten:

a) Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Diese Form der Teilzeitbeschäftigung können Beamtinnen oder Beamte in Anspruch nehmen, die mindestens ein Kind unter achtzehn Jahren oder einen pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen tatsächlich betreuen oder pflegen (§ 63 Abs. 1 Satz 1 HBG). Die Pflegebedürftigkeit ist nachzuweisen. Dies kann durch ärztliches Gutachten oder Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse, des Medizinischen Dienstes der Krankenversicherung oder einer privaten Pflege-Pflichtversicherung erfolgen.

Bei Vorliegen der genannten Voraussetzungen besteht für Beamtinnen und Beamte mit Dienstbezügen¹ ein Anspruch auf Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann bei Vorliegen der o.g. Voraussetzungen Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden, soweit die Struktur der Ausbildung nicht entgegensteht und den unverzichtbaren Erfordernissen der Ausbildung Rechnung getragen wird. Die Bewilligung steht hier im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

Eine Höchstgrenze für die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit gibt es nicht mehr. Solange die familiären Voraussetzungen vorliegen, kann somit eine Teilzeitbeschäftigung ausgeübt werden.

³ Nähere Einzelheiten für die Voraussetzungen für eine Nebentätigkeit im Beamtenverhältnis sind in den §§ 71 bis 74 HBG und der Nebentätigkeitsverordnung vom 21. September 1976 (GVBl. I S. 403), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. November 1998 (GVBl. I S. 492) geregelt.

b) Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit

Im Rahmen der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen kann einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen¹ auch Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit, mindestens aber fünfzehn Stunden pro Woche bewilligt werden (§ 63 Abs. 3 HBG). Die Bewilligung der Teilzeitbeschäftigung steht im pflichtgemäßen Ermessen des Dienstherrn.

Diese Form der Teilzeitbeschäftigung ist auf höchstens 17 Jahre befristet. Beurlaubungen aus familiären oder beschäftigungspolitischen Gründen werden auf die Höchstdauer angerechnet (§ 66 HBG). Die Ausübung einer Teilzeitbeschäftigung während der Inanspruchnahme der Elternzeit wird auf die festgelegte Höchstgrenze nicht angerechnet.

Beispiel: Eine Beamtin, die vier Jahre aus familiären und drei Jahre aus beschäftigungspolitischen Gründen ohne Bezüge beurlaubt war, kann noch für die Dauer von acht Jahren Teilzeitbeschäftigung mit weniger als der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit wahrnehmen.

Während der Teilzeitbeschäftigung aus familiären Gründen nach a) oder b) dürfen nur solche Nebentätigkeiten genehmigt werden, die dem Zweck der Freistellung (Gewährleistung ausreichender Betreuungs- und Pflegezeit für die Angehörigen) nicht zuwiderlaufen (§ 63 Abs. 5 HBG). Auch hier gilt das unter 1. zur nachträglichen Änderung des Umfangs oder der Dauer der Teilzeitbeschäftigung Ausgeführte (§ 63 Abs. 4 i.V.m. § 62 Abs. 3 HBG).

3. Teilzeitbeschäftigung während der Elternzeit

Während der Elternzeit ist Beamtinnen und Beamten auf Antrag eine Teilzeitbeschäftigung in ihrem Beamtenverhältnis beim selben Dienstherrn zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Gründe nicht entgegenstehen. Die wöchentliche Arbeitszeit darf je Elternteil, der Elternzeit in Anspruch nimmt, nicht mehr als 30 Stunden und nicht weniger als 15 Stunden betragen (§ 8 Abs. 1 Satz 1 und 2 HMuSchEltZVO)⁴. Auch Beamtinnen und Beamten auf Widerruf im Vorbereitungsdienst kann während der Elternzeit Teilzeitbeschäftigung bewilligt werden. Deren wöchentliche Arbeitszeit darf nicht weniger als die Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit betragen (§ 8 Abs. 1 Satz 3 HMuSchEltZVO).

⁴ Hessische Verordnung über den Mutterschutz für Beamtinnen und die Elternzeit für Beamtinnen und Beamte (Hessische Mutterschutz- und Elternzeitverordnung - HMuSchEltZVO) vom 8. Dezember 2011 (GVBl. I S. 758, 2012 S.10, 340), geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 508)

Mit Genehmigung der oder des Dienstvorgesetzten können Beamtinnen und Beamte auch eine Teilzeitbeschäftigung außerhalb des Beamtenverhältnisses mit bis zu 30 Stunden wöchentlich ausüben. Diese Obergrenze gilt nicht für eine Tätigkeit als Tagespflegeperson im Sinne von § 23 des Achten Buches Sozialgesetzbuch, sofern nicht mehr als fünf Kinder betreut werden. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der Antrag nicht binnen vier Wochen schriftlich abgelehnt worden ist (§ 8 Abs. 2 HMuSchEltZVO).

Grundsätzlich besteht während der Elternzeit für Beamtinnen und Beamten auf Probe oder auf Widerruf Entlassungsschutz. Dies gilt nicht, wenn diese während der Elternzeit in Teilzeit beschäftigt sind (vgl. § 9 Abs. 1 HMuSchEltZVO). Damit wird berücksichtigt, dass während der Elternzeit in Teilzeit tatsächlich dienstliche Leistungen zu erbringen sind, an Hand derer das Vorliegen der erforderlichen Bewährung bzw. Eignung beurteilt werden kann.

II. Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung und vorzeitige Rückkehr zur Vollzeitbeschäftigung

Nach Ablauf der jeweiligen Bewilligungsdauer ist die Vollzeitbeschäftigung wieder aufzunehmen, wenn nicht rechtzeitig eine Verlängerung der Teilzeitbeschäftigung beantragt und bewilligt wird. Eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder ein Übergang zur Vollzeitbeschäftigung während der Dauer des Bewilligungszeitraums ist nur mit Zustimmung der oder des Dienstvorgesetzten zulässig.

III. Arbeitszeit

§ 1 Abs. 5 HAZVO⁵ enthält besondere Regelungen zur Arbeitszeit bei Teilzeitbeschäftigten. Bei Teilzeitbeschäftigung ermäßigt sich die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit nach § 1 Abs. 1 HAZVO entsprechend dem Umfang der bewilligten Teilzeitbeschäftigung. Die regelmäßige tägliche Arbeitszeit ist individuell festzulegen. Die Regelungen zur sog. Sabbatierung nach § 1 Abs. 6 HAZVO finden Anwendung⁶.

§ 3 (feste Arbeitszeit), § 4 Abs. 1 Satz 3 und 4 (Regelung der Kernarbeitszeit und Zeiten der qualifizierten Vertretung) sowie § 5 (Abweichungen davon) HAZVO finden bei Teilzeitbeschäftigung keine Anwendung, weil unter Berücksichtigung der Teilzeitbeschäftigung und unter Beachtung der dienstlichen Belange sowie der allgemeinen Vorschriften zum Schutz von Arbeitnehmern die verschiedensten Formen der Gestaltung der Arbeitszeit möglich sind.

⁵ Verordnung über die Arbeitszeit der hessischen Beamtinnen und Beamten (Hessische Arbeitszeitverordnung – HAZVO) in der Fassung vom 15. Dezember 2009 (GVBl. I S. 326), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl.S. 218, 508)

⁶ In § 1 Abs. 6 HAZVO ist die sogenannte Sabbatierung normiert. Hiernach kann bei einer Teilzeitbeschäftigung von bis zu acht Jahren, wenn dienstliche Gründe nicht entgegenstehen, auf Antrag die Arbeitszeit so verteilt werden, dass die Zeit der Freistellung von der Arbeit bis zu einem Jahr zusammengefasst und an das Ende der bewilligten Teilzeitbeschäftigung gelegt wird.

Bei Teilzeitbeschäftigung erfolgt die Gutschrift auf dem Lebensarbeitszeitkonto anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit (§ 1a Abs. 1 Satz 5 HAZVO).

IV. Urlaub

Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung steht Erholungsurlaub im gleichen Umfang zu wie vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die allgemeine Regelung über Verminderung des Erholungsurlaubs gilt nicht, wenn Beamtinnen und Beamte während einer Elternzeit bei ihrem Dienstherrn eine Teilzeitbeschäftigung ausüben (§ 8 Abs. 3 HUrlVO)⁷. Hinsichtlich der sonstigen Urlaubsregelungen gibt es keine Unterschiede zwischen vollzeitbeschäftigten und teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten. Beamtinnen und Beamte, die an fünf Tagen in der Woche teilzeitbeschäftigt sind, z. B. jeden Tag vier Stunden arbeiten, erhalten genau so viele Urlaubstage wie Vollzeitbeschäftigte.

Die Freistellung vom Dienst erfolgt hierbei in dem Umfang, in dem ohne den Urlaub hätte gearbeitet werden müssen. In vorstehendem Beispiel wäre die Beamtin oder der Beamte daher $5 \times 4 = 20$ Stunden freizustellen.

Bei teilzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten, deren Arbeitszeit im Durchschnitt des Urlaubsjahres auf weniger als fünf Tage in der Woche verteilt ist, vermindert sich der Urlaub für jeden zusätzlichen arbeitsfreien Tag im Urlaubsjahr um ein Zweihundertsechzigstel (§ 5 Abs. 2 Satz 2 HUrlVO).

Beispiel: Eine vollzeitbeschäftigte Beamtin oder ein vollzeitbeschäftigter Beamter mit einem Urlaubsanspruch von neunundzwanzig Arbeitstagen wird teilzeitbeschäftigt und arbeitet nur noch an drei Tagen in der Woche. Der Urlaubsanspruch errechnet sich wie folgt:

Zwei zusätzliche arbeitsfreie Tage/Woche \times 52 Wochen/Jahr = 104 zusätzliche arbeitsfreie Tage

$104 \text{ Tage} \times 29 \text{ Tage} : 260 = 11,6 \text{ Tage}$.

Da Bruchteile eines Tages nach den üblichen Rundungsregeln auf oder abgerundet werden, ist von zwölf Tagen auszugehen. Der zustehende Urlaub beträgt daher 17 Tage ($29 - 12 = 17$, § 5 Abs. 2 HUrlVO).

V. Mehrarbeit

Mehrarbeit, die über die individuell festgelegte (also verminderte) regelmäßige Arbeitszeit von Teilzeitbeschäftigten hinaus geleistet wird, ist nach Maßgabe des § 61 HBG durch Dienstbefreiung oder Mehrarbeitsvergütung auszugleichen. Bei Teilzeitbeschäftigung sind die in § 61 Satz 2 HBG bestimmten fünf Stunden im Monat, bis zu deren Erreichen kein

⁷ Urlaubsverordnung für die Beamtinnen und Beamten im Lande Hessen (Hessische Urlaubsverordnung – HUrlVO) in der Fassung vom 12. Dezember 2006 (GVBl. I S. 671), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17. Dezember 2013 (GVBl. S. 686)

Ausgleich für Mehrarbeit erfolgt, anteilig entsprechend der bewilligten Arbeitszeit zu kürzen (§ 61 Satz 3 HBG).

VI. Dienstjubiläum

Die Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung werden bei der Berechnung der Jubiläumsdienstzeit voll berücksichtigt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 JVO)⁸.

VII. Benachteiligungsverbot

Teilzeitbeschäftigung darf sich nicht nachteilig auf die dienstliche Beurteilung auswirken und das berufliche Fortkommen nicht beeinträchtigen (§ 10 Abs. 3 HGIG)⁹. Eine unterschiedliche Behandlung von Beamtinnen und Beamten mit Teilzeitbeschäftigung gegenüber Beamtinnen und Beamten mit regelmäßiger Arbeitszeit ist nur zulässig, wenn zwingende sachliche Gründe sie rechtfertigen (§ 67 Abs. 2 HBG). Teilzeitbeschäftigten sind die gleichen beruflichen Aufstiegsmöglichkeiten und Fortbildungschancen einzuräumen wie Vollzeitbeschäftigten. Sie werden bei der Gewährung freiwilliger sozialer Leistungen Vollzeitbeschäftigten gleichgestellt. Die Wahrnehmung von Leitungsaufgaben steht der Teilzeitbeschäftigung grundsätzlich nicht entgegen (§ 13 Abs. 4 Satz 3 HGIG).

VIII. Laufbahnrecht

Die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung kann bei der Probezeit, bei Beförderungen und Aufstieg voll berücksichtigt werden. Entscheidend ist, ob die laufbahnrechtliche Bewährung festgestellt werden kann. So kann die Probezeit einer Beamtin oder eines Beamten nach § 9 Abs. 5 der Hessischen Laufbahnverordnung (HLVO)¹⁰ um bis zu zwei Jahre verlängert werden, wenn die Bewährung bis zum Ablauf der vorgesehenen Probezeit nicht festgestellt werden konnte.

Das Ableisten der für den Aufstieg in den gehobenen Dienst gemäß § 36 Abs. 2 HLVO erforderlichen Einführungszeit in Teilzeitbeschäftigung ist nur möglich, soweit das Ziel der Ausbildung nicht gefährdet ist.

IX. Besoldung

Nach § 6 HBesG¹¹ werden bei Teilzeitbeschäftigung die Dienstbezüge¹², die Anwärterbezüge und die vermögenswirksamen Leistungen im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit ge-

⁸ Verordnung über die Gewährung von Jubiläumszuwendungen an Beamtinnen und Beamte im Lande Hessen (Dienstjubiläumungsverordnung - JVO) vom 11. Mai 2001 (GVBl. I S. 251), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S.218, 508)

⁹ Hessisches Gesetz über die Gleichberechtigung von Frauen und Männern und zum Abbau von Diskriminierungen von Frauen in der öffentlichen Verwaltung (Hessisches Gleichberechtigungsgesetz - HGIG) in der Fassung vom 31. August 2007 (GVBl. I S. 586), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Dezember 2013 (GVBl. S. 674)

¹⁰ Hessische Laufbahnverordnung vom 17. Februar 2014 (GVBl. S. 57)

¹¹ Hessisches Besoldungsgesetz (HBesG) vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 256, 508); geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578)

kürzt. Dies gilt auch für die Sonderzahlungen nach dem Hessischen Sonderzahlungsgesetz mit Ausnahme des monatlichen Sonderbetrages für Kinder¹³.

Eine besondere Regelung besteht hinsichtlich des Familienzuschlags, wenn Ehegatten, Lebenspartner oder Elternteile jeweils im öffentlichen Dienst beschäftigt sind und deshalb Anspruch auf Familienzuschlag oder vergleichbare Leistungen haben. Der Familienzuschlag wird trotz Teilzeitbeschäftigung dann nicht anteilig gekürzt, wenn die ebenfalls im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehe- oder Lebenspartner bzw. der andere Elternteil vollzeitbeschäftigt oder nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt oder beide Anspruchsberechtigte mit jeweils mindestens der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt sind oder die Arbeitszeit von beiden zusammengenommen 100 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit umfasst.

Die Teilzeitbeschäftigung hat auf das Aufsteigen in den Erfahrungsstufen des Grundgehalts keine Auswirkung.

Die anteilmäßige Verringerung der Dienst- und Anwärterbezüge bleibt auch während des Erholungsurlaubs, eines Sonderurlaubs unter Fortzahlung der Dienstbezüge, bei Dienstunfähigkeit oder während der Zeit des Beschäftigungsverbots wegen Mutterschaft unverändert bestehen.

Bei Anwärtnerinnen und Anwärtern, die Anwärterbezüge oder einen Anwärtersonderzuschlag unter der Auflage der Bleibeverpflichtung erhalten haben, zählt die Zeit einer Teilzeitbeschäftigung für die Erfüllung der Bleibeverpflichtung voll.

X. Beihilfe

Für Beamtinnen und Beamte des Landes Hessen bleibt bei Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung der Beihilfeanspruch in vollem Umfang bestehen.

XI. Versorgungsrechtliche Auswirkungen

Ruhegehaltfähigkeit

Nach § 13 Abs. 2 HBeamtVG¹⁴ sind Dienstzeiten mit einer Teilzeitbeschäftigung nur zu dem Teil ruhegehaltfähig, der dem Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit entspricht. Bei längeren Freistellungszeiten ist daher der Höchstruhegehaltssatz nicht zu erreichen.

¹² Dienstbezüge sind nach § 1 Abs. 2 HBesG: Grundgehalt, Leistungsbezüge für Professorinnen, Professoren, hauptberufliches Leitungspersonal und Mitglieder von Leitungsgremien an Hochschulen, Familienzuschlag, Zulagen sowie Auslandsdienstbezüge.

¹³ Hessisches Sonderzahlungsgesetz (HSZG) vom 22. Oktober 2003 (GVBl. I S. 280), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578)

¹⁴ Hessisches Beamtenversorgungsgesetz vom 27. Mai 2013 (GVBl. S. 218, 312), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. November 2013 (GVBl. S. 578)

XII. Informationspflicht der Dienststelle

Beamtinnen und Beamte, die sich für die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung interessieren und sich über die Voraussetzungen und Rechtsfolgen informieren wollen, sollten sich an ihre jeweilige Dienststelle wenden. § 67 Abs. 1 HBG verpflichtet die Dienststelle, auf die Folgen einer Teilzeitbeschäftigung, insbesondere für Ansprüche auf Grund beamtenrechtlicher Regelungen, hinzuweisen.